

Abwasserbeseitigung Wörth a. Rh.
Mozartstr. 2
76744 Wörth a. Rh.

Antrag

auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser gemäß § 9 der Allgemeinen Entwässerungssatzung

Antragsteller

Eigentümer

PLZ/Ort Straße/HNr.

für das Grundstück

Flurst.-Nr. Straße/HNr.

Gründe der Befreiung (bitte ankreuzen):

- Die Gesamt-/Teilfläche des Haupt-/Nebengebäudes der Garage oder sonstigen Gebäudes

(Gebäude
angeben)

soll zukünftig nicht in die städtische Kanalisation entwässert werden.

Größe der zu befreienden Flächen:

- Das anfallende Niederschlagswasser soll auf dem eigenen Grundstück versickern.

Die Versickerung soll über (bitte ankreuzen):

- Flächenversickerung Rigolen- und Rohrversickerung Beckenversickerung
 Muldenversickerung Schachtversickerung

vorgenommen werden.

Der Abstand zum nächstgelegenen unterkellerten Gebäude beträgt ca. m

Erlaubnispflichtig ist gemäß §19 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG) das Einleiten von Niederschlagswasser bis zu 500 m² abflusswirksamer Fläche in das Grundwasser. Zuständige Behörde ist die Kreisverwaltung Germersheim – untere Wasserbehörde -.

Einleiterlaubnis liegt vor
(bitte als Kopie beifügen)

ja nein

Hinweise:

- Ein Abstand zu Gebäuden von mehr als 6 m ist in der Regel für dezentrale Versickerungsanlagen ohne weiteren Nachweis ausreichend. Wird dieses Maß unterschritten, so ist nachzuweisen, dass insbesondere bei unterkellerten Gebäuden der Abstand der Versickerungsanlage von der Außenkante des Fundaments das 1,5-fache der Baugrubentiefe beträgt.
- Gefahren, unzumutbare Belästigungen und Schäden, die durch die Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser einem Dritten, insbesondere dem Nachbarn entstehen, unterliegen den zivilrechtlichen Abwehr- und Schadensersatzmöglichkeiten und gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- Die Versickerungsanlagen sind insbesondere unter Beachtung des Arbeitsblatt DWA-A 138 sowie dem Merkblatt DWA-M 153 herzustellen. Darüber hinaus finden die §§ 14 und 41 der Landesbauordnung Anwendung.

Das anfallende Wasser soll in ein Gewässer eingeleitet werden.

Name des Gewässers:

Erlaubnispflichtig ist gem. § 19 LWG das Einleiten von Niederschlagswasser bis zu 2 ha abflusswirksamer Fläche in ein oberirdisches Gewässer. Zuständige Behörde ist die Kreisverwaltung Germersheim – untere Wasserbehörde -.

Einleiterlaubnis liegt vor
(bitte als Kopie beifügen)

ja nein

Wörth a. Rh., den

Unterschrift des Antragstellers